

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode - Teilnahme von Mitgliedern der Evangelischen Jugend an den Tagungen

Lüneburg, 11. November 2013

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 65. Sitzung am 31. Mai 2013 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Jugendausschusses betr. Jugendsensible Kirche und die Partizipations- und Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen (Aktenstück Nr. 29 C) auf Antrag des Ausschusses folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob zukünftig drei Mitglieder der Evangelischen Jugend, die von der Landesjugendkammer benannt werden, in beratender Funktion und mit Rederecht an den Sitzungen der Landessynode teilnehmen können und wie dies rechtlich umgesetzt werden kann. Das Vorhaben soll möglichst für die 25. Amtszeit der Landessynode realisiert werden."

(Beschlusssammlung der XII. Tagung Nr. 2.7.2)

II.**Beratungsgang**

Diesen Auftrag der Landessynode hat der Rechtsausschuss in seinen nach der zugrundeliegenden Beschlussfassung durchgeführten Sitzungen am 20. August, 11. September, 14. Oktober und 1. November 2013 beraten.

Der Rechtsausschuss hält die mit dem Aktenstück Nr. 29 C vorgeschlagene Teilnahme von Jugenddelegierten an den Sitzungen der Landessynode auch dann für wünschenswert, wenn die mit dem Aktenstück Nr. 29 C ebenfalls vorgeschlagene und von der Landessynode begrüßte Bildung einer Jugendsynode (Beschlusssammlung der XII. Tagung

Nr. 3.5) realisiert werden sollte. Denn die Teilnahme von Jugenddelegierten in beratender Funktion und mit Rederecht ermöglicht es der Landessynode, Themen und Anliegen, die die jugendlichen Mitglieder der Landeskirche betreffen, unmittelbarer wahrzunehmen als bisher und effektiver in die synodale Arbeit einzubeziehen; das gilt gegebenenfalls auch für Themen und Anliegen, die in einer künftigen "Jugendsynode" beraten werden. Für die erstrebte Teilnahme von Jugenddelegierten spricht auch, dass sich eine entsprechende Praxis in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und in den Synoden einiger anderer Landeskirchen bewährt hat.

Der Rechtsausschuss schlägt der Landessynode deshalb vor, die in der Anlage zu diesem Aktenstück dargestellte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GeschO) zu beschließen.

III. Begründung

1. Zur Form der Regelung:

Die erstrebte Regelung kann im Rahmen der der Landessynode durch Artikel 86 Absatz 4 der Kirchenverfassung (KVerf) eingeräumten Geschäftsordnungskompetenz getroffen werden. Denn sie betrifft lediglich das Verfahren der Verhandlungen und Beratungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse. Durch das vorgesehene Rederecht und die beratende Funktion der Jugenddelegierten werden die in den Artikel 74 bis 87 KVerf getroffenen Bestimmungen, insbesondere auch die über die Zugehörigkeit zur und Bildung der Landessynode (Artikel 78 bis 80 KVerf) nicht berührt. Es handelt sich auch nicht um eine "weitere" Regelung "über die Bildung der Landessynode und die Prüfung ihrer Ordnungsmäßigkeit sowie das Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode", die nach Artikel 81 KVerf "durch Kirchengesetz" zu treffen ist. Auch Artikel 87 KVerf steht einer Regelung über die Jugenddelegierten in der Geschäftsordnung nicht entgegen, da in Artikel 87 KVerf lediglich das Zusammenwirken der Verfassungsorgane geregelt wird, weitere Teilnahmerechte sind schon jetzt in der Geschäftsordnung geregelt (§§ 16 und 17 GeschO).

Im Übrigen sind auch die für die bereits erwähnten Jugenddelegierten der Synode der EKD und die Synoden anderer Landeskirchen geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen enthalten.

Die Regelung in einem selbständigen Paragraphen zu treffen ist geboten, weil sich das Teilnahmerecht der Jugenddelegierten inhaltlich unterscheidet von dem der übrigen Teilnahmeberechtigten (§ 13 GeschO für Mitglieder, § 15 GeschO für den Landesbischof oder die Landesbischöfin etc., § 16 GeschO für die Informations- und Pressestelle sowie das Büro und § 17 GeschO hinsichtlich eines Präsidiumsbeschlusses über Teilnahme anderer Personen).

2. Zum Inhalt der Regelung

2.1 Zu § 1 Nr. 1 des Entwurfes einer Änderung der Geschäftsordnung:

2.1.1 Zu § 15a Absatz 1 des Entwurfes:

Dass die Jugenddelegierten auf Vorschlag der Landesjugendkammer durch das Präsidium bestimmt werden, erscheint sachgerecht, weil durch das Präsidium die Interessen der Landessynode und durch die Landesjugendkammer die der Jugendlichen ohne Einschränkung wahrgenommen werden können.

Die Möglichkeit der Bestimmung von "bis zu vier" Jugenddelegierten hält der Rechtsausschuss für sachgerechter als die in dem eingangs wiedergegebenen Beschluss vom 31. Mai 2013 genannte Bestimmung von "drei Mitgliedern", weil sie eine flexiblere und differenziertere Teilnahme von Jugendlichen, insbesondere auch an der Ausschussarbeit ermöglicht.

2.1.2 Zu § 15a Absatz 2 des Entwurfes:

Diese Vorschrift trägt dem zentralen Anliegen des Aktenstückes Nr. 29 C für die Jugenddelegierten Rechnung; sie regelt deren Teilnahme- und Rederecht an den und während der Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse. Die Jugenddelegierten haben kein Stimmrecht, können aber wie Mitglieder der Landessynode an den Verhandlungen der Landessynode teilnehmen und in deren Ausschüssen mitwirken. Ausgenommen ist die Teilnahme an den Sitzungen des Landessynodalausschusses und des Geschäftsausschusses.

Eine Teilnahme der Jugenddelegierten an den Sitzungen des Landessynodalausschusses ist nicht geboten, weil dieses Gremium im Interesse seiner Funktionsfähigkeit bewusst klein gehalten ist und an den Sitzungen deshalb auch Mitglieder der Landessynode mit besonderen

Funktionen, wie etwa die Vorsitzenden der Ausschüsse, nicht teilnehmen.

Eine Teilnahme an den Sitzungen des Geschäftsausschusses für die Jugenddelegierten nicht vorzusehen, ist gerechtfertigt, weil Beratungen und Entscheidungen dieses Gremiums die Interessen der Jugendlichen nicht betreffen. Aus diesem Grunde ist auch das den Jugenddelegierten im Rahmen der Redeordnung (§ 59 GeschO) eingeräumte Rederecht eingeschränkt; es besteht nicht zu "Fragen der inneren Organisation der Landessynode sowie Wahlen und Berufungen" (§ 15a Absatz 2 Satz 1 des Entwurfes).

2.1.3 Zu § 15a Absatz 3 des Entwurfes:

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Möglichkeit, die Jugenddelegierten jeweils für bestimmte in der Landessynode oder ihren Ausschüssen zu behandelnde Tagesordnungspunkte durch Beschluss auszuschließen, ist sachgerecht, weil in diesen Gremien auch Beratungsgegenstände behandelt werden, die nicht zu den Aufgabenbereichen der Jugenddelegierten gehören und deren Behandlung allein von den Mitgliedern dieser Gremien zu verantworten und deshalb der Einflussnahme durch Dritte zu entziehen sind.

2.1.4 Zu § 15a Absatz 4 des Entwurfes:

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Entschädigung der Reisekosten ist im Interesse der Effektivität der Arbeit der Jugenddelegierten und zur Förderung der Bereitschaft, ein solches Ehrenamt wahrzunehmen, geboten. Sie entspricht auch der grundsätzlichen Gleichstellung der Jugenddelegierten mit den Mitgliedern der Landessynode.

2.2 Zu § 1 Nrn. 2 und 3 des Entwurfes:

Mit der in § 15a vorgesehenen Teilnahmeberechtigung sind die Jugenddelegierten den nach den §§ 13 (Mitglieder), 15 (Landesbischof etc.) und 16 (Pressestelle etc.) der Geschäftsordnung Teilnahmeberechtigten in verschiedener Hinsicht gleichgestellt. Und zwar in Bezug auf die besondere Einzelfallteilnahmeberechtigung des § 17 GeschO sowie hinsichtlich der Übersendung der Aktenstücke (§ 35 Absatz 6 GeschO), der Zuleitung der Entwürfe zu Kirchengesetzen, die der Kirchensenat einbringt (§ 36 Absatz 1 GeschO), der Verteilung der Tagesordnung (§ 53 Absatz 1 GeschO), der Bekanntgabe des Wortlautes von An-

fragen (§ 55 Absatz 2 GeschO) und in Bezug auf die Übermittlung der Zusammenstellung der Beschlüsse der Landessynode (§ 85 Absatz 2 GeschO), nicht aber hinsichtlich der Teilnahme an vertraulichen Sitzungen (§ 57 Absatz 3 GeschO). Deshalb ist der § 15a in die genannten Vorschriften ebenso aufzunehmen wie die §§ 13, 15 und 16. Das wird durch die vorgeschlagenen Formulierungen "§§ 13 und 15 bis 16" in § 17 GeschO und "§§ 15 bis 16" in den übrigen vorstehend genannten Vorschriften erreicht.

2.3 Zu § 2 des Entwurfes:

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode am Tag nach ihrer Verkündung ist wünschenswert, um dem von der Landessynode in dem eingangs wiedergegebenen Beschluss vom 31. Mai 2013 genannten Ziel, das "Vorhaben für die 25. Amtszeit der Landessynode" zu realisieren, durch eine Bestimmung der Jugenddelegierten zu Beginn dieser Amtszeit Rechnung tragen zu können.

IV.

Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode - Teilnahme von Mitgliedern der Evangelischen Jugend an den Tagungen (Aktenstück Nr. 135) zustimmend zur Kenntnis und beschließt die im Anhang zu diesem Aktenstück vorgeschlagenen Änderung ihrer Geschäftsordnung.

Reisner
Vorsitzener

Anlage

Entwurf

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom

§ 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), zuletzt geändert am 9. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. 2009, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

(1) Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag der Landesjugendkammer bis zu vier Jugenddelegierte.

(2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder der Landessynode

- an den Verhandlungen der Landessynode teilnehmen und, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Landessynode sowie bei Wahlen und Berufungen, das Wort erhalten,

- an den Sitzungen der Ausschüsse der Landessynode, ausgenommen denen des Landessynodalausschusses und des Geschäftsausschusses, teilnehmen und das Wort erhalten. Sie haben jedoch weder bei den Verhandlungen der Landessynode noch in den Ausschüssen ein Stimmrecht.

(3) Die Landessynode sowie ein Ausschuss können beschließen, dass die Jugenddelegierten jeweils für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

(4) Die Jugenddelegierten erhalten Reisekosten nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen."

2. In § 17 wird die Angabe "§§ 13, 15 und 16" durch die Wörter "§§ 13 und 15 bis 16" ersetzt.

3. In §§ 35 Absatz 6, 36 Absatz 1, 53 Absatz 1, 55 Absatz 2 und 85 Absatz 2 wird jeweils die Angabe "§§ 15 und 16" durch die Angabe "§§ 15 bis 16" ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den
Präsident der Landessynode